

Frage 1: Eine ordentliche Kapitalerhöhung wird durch die Generalversammlung (GV) beschlossen und vom Verwaltungsrat (VR) durchgeführt (Art.650 Abs.1 OR). Eine solche kann durch den VR mit der Mehrheit der Stimmen oder durch Aktionäre spätestens 20 Tage vor dem GV-Tag ausserordentlich einberufen werden, falls die ordentlich zeitlich noch zu weit entfernt wäre (Art.699 & 700, 713 Abs.1 OR). Grundsätzlich wird für die Kapitalerhöhung eine einfache Mehrheit verlangt (Art.704 Abs.1 Ziff.4 OR e contrario), allerdings kommt dann ein qualifiziertes Beschlussquorum zur Anwendung, wenn beim Beschluss u.a. eine Sacheinlage oder eine Einschränkung bzw. Aufhebung des Bezugsrechts vorgesehen ist. (P.BÖCKLI, Schweizer Aktienrecht, 4. Aufl. Zürich 2009, N 81 zu §2) Da H gemäss SV keine ausreichende Bareinlage, sondern bloss das Auto, die Überstunden und die Forderung einbringen kann, kommen hier nur Sacheinlagen und die Verrechnung als Einagemöglichkeit in Frage. Zudem müsste hier auch eine Aufhebung des Bezugsrechts in Betracht gezogen werden, weil sonst nicht alle neue Aktien von H übernommen werden könnten. Daher muss zur Erhöhung das qualifizierte Quorum erfüllt sein. Eine solche ist i.c. gegeben, weil V und W zusammen mit 6000 Stimmen über eine 2/3 Mehrheit der Gesamtheit 9000 Stimmen, und zusammen mit dem Nennwert von CHF 600'000 ein absolutes Mehr von den gesamten CHF 900'000 verfügen. Damit die Kapitalerhöhung wie gewünscht abläuft, muss die Teilliberierung und die Aufhebung des Bezugsrechts besonders beachtet werden. So muss i.c. neben dem Nennwert der Aktien auch die Teilliberierung im GV-Beschluss vorgesehen werden (Art. 650 Abs. 2 Ziff. 1 OR), wenn es der Wille der Aktionäre war und dies durch die Statuten gestützt wird (BÖCKLI, N 58,61,62 zu §2). Aus dem SV ist bloss ersichtlich, dass bisher eine Volliberierung stattfand, es ist daher nicht ganz klar, ob eine Grundlage zur Teilliberierung besteht, wenn nicht, müsste im Vorfeld erst eine Statutenänderung vorgenommen werden. Zudem muss zur Verhinderung, dass U bei einer Kapitalerhöhung sein Bezugsrecht ausübt, und H somit nicht alle neuen Aktien erhalten würde, gemäss Ziff. 8 die Aufhebung des Bezugsrechts im Beschluss erklärt werden. Ein solcher kommt nur vor, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist (Art.652 Abs.2 OR), der alle Aktionäre gleich behandelt, sachlich gerechtfertigt und proportional ist. I. c. ist die Beteiligung eines Arbeitnehmers ein im Gesetz erwähnter zulässiger Grund, der, wenn alle Aktionäre kein Bezugsrecht erhalten und der Anteil von H nicht die von U, V und W übersteigt, zulässig ist. Ist der Beschluss mit einem qualifizierten Quorum zugestimmt worden und komplett und öffentlich beurkundet, ist die Erhöhung durch den VR durchzuführen (Aktienzeichnung, Prüfung, Statutenänderung, HR-Eintrag). **Fazit:** Somit steht fest, dass V und W entgegen der Meinung von U eine ordentliche Kapitalerhöhung durchsetzen könnten. Dabei muss besonders beachtet werden, dass im Beschluss mit qualifiziertem Beschlussquorum eine Teilliberierung vorgesehen wird und das Bezugsrecht aufgehoben wird. Das Ergebnis ist dann, dass die UVW AG über ein Aktienkapital von 1'000'000 verfügt, vier Aktionäre hat, drei davon (U, V und W) besitzen je 3000 Aktien und der vierte H 1000 Aktien à 100.-, die nicht voll liberiert sind. **Frage 2:** Bei einer Kapitalerhöhung müssen die Aktien in einem Zeichnungsschein, der auf den GV-Beschluss zur Kapitalerhöhung Bezug nimmt, nach den für die Gründung geltenden Regeln gezeichnet werden (Art.652 Abs.1 OR). Dies dient dazu, dass sich der Zeichner bedingungslos dazu verpflichtet, die dem Ausgabebetrag entsprechende Einlage zu leisten (Art.630 Ziff.2 OR). Die Liberieren kann in jenem Zeitpunkt auch nur teilweise erfolgt sein (MEIER-HAYOZ / FORSTMOSER, Schweizerisches Gesellschaftsrecht, 10.Aufl., Bern 2007, N 118 zu § 16). Hierfür müssten aber die Vorschriften zur Mindesteinlage (Art.632 OR) erfüllt sein, was i.c. mit 95'000 bei weitem erfüllt ist. Für die Einlagen bei einer Kapitalerhöhung gelten die Bestimmungen über die der Gründung (Art.652c OR), wobei auch hier neben der Bareinlage, die Sacheinlagen, Sachübernahme und die Verrechnung mit Forderung gegenüber der Gesellschaft möglich sind. (MEIER-HAYOZ / FORSTMOSER, N 118 zu § 16). I.c. könnte H das Auto, die Überstunden gegenüber der UVW und die Forderung gegen W als Einlage vorbringen. Die Überstunden könnten als Verrechnung eingebracht werden (Art.634a & 635 Ziff.2 OR). Hierfür ist Art.120

Abs.1 OR zu beachten (Bestand der Forderung, fällige und einklagbare Forderung in CHF, Werthaltigkeit). Die Überstunden sind fällig, einklagbar und werthaltig, wenn die Überstunden tatsächlich mit einer Lohnauszahlung in CHF und nicht mit freien Tagen durch die Gesellschaft beglichen werden sollten. Bei der Forderung gegen W, der zwar Verwaltungsrat der UVW AG ist, handelt es sich nicht um eine Forderung gegen die Gesellschaft, sondern gegenüber W als Privatperson. Diese kann somit wie das Auto nur gemäss Art.634 Abs.1 OR eingebracht werden, wenn diese Sacheinlagefähig ist. Forderung und Auto erfüllen diese Anforderung, weil sie bilanzierbar sind, das Auto durch Eigentumsübertragung und die Forderung durch Zession der Gesellschaft übertragen werden kann, die Gesellschaft dann frei darüber verfügt und jederzeit durch Verkauf bzw. Einforderung die Sachwerte verwerten könnte. Allerdings fehlen dann CHF 5'000 für die vollständige Liberierung, die der VR jederzeit einfordern konnte (Art.634a OR). Es ist somit nur eine Teilliberierung möglich, die in den Statuten vorgesehen sein müsste. Für deren Durchführung mit qualifizierten Einlagen müssten aber besondere Vorschriften eingehalten werden (MEIER-HAYOZ / FORSTMOSER, N 118 zu § 16). So ist über die Art, den Zustand und die Angemessenheit der Sacheinlagen als auch über Bestand und Verrechenbarkeit der Schuld im Kapitalerhöhungsbericht Rechenschaft abzulegen (Art.652e Ziff.1 & 2 OR). Dieser Bericht ist dann einem Revisor zur Prüfung vorzulegen (Art.652f OR). Des Weiteren müssen Sacheinlagen in den Statuten bekannt gegeben werden (Art.628 Abs.1 OR), zusätzliche Informationen beim HR einsehbar sein (Art.628 Abs.1 i.V.m. Art.930 OR), ein schriftlicher oder öffentlicher beurkundete Sacheinlagevertrag vorliegen und die Gesellschaft muss mit Eintrag ins HR der Sacheinlage sofort darüber verfügen können (Art.634 OR). **Fazit:** *Es steht fest, dass H CHF 100'000 mithilfe der Einlagen zeichnen kann, wenn eine Teilliberierung in den Statuten vorgesehen ist. Dabei ist das hierfür besondere Verfahren einzuhalten.* **Frage 3:** Die gesetzliche Beschränkung der Übertragbarkeit von kotierten, teilliberierten Namenaktien ist in Art.685 OR vorgesehen, die vorliegend allerdings nicht zur Anwendung kommt, weil die Aktien bereits voll liberiert sind. Es kann eine statuarische Beschränkung in Frage kommen (Art.685a OR). Dies hätte zur Folge, dass Namenaktien nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden dürften (Art.685a Abs.1 OR). Eine Zustimmung darf sie dann verweigern, wenn sie einen wichtigen Grund, der in den Statuten genannt ist, bekannt gibt. (Art.685b Abs.1 OR). Als wichtige Gründe gelten Bestimmungen über die Zusammensetzung des Aktionärskreises, die im Hinblick auf den Gesellschaftszweck oder die wirtschaftliche Selbständigkeit des Unternehmens die Verweigerung rechtfertigen (Art.685b Abs.2 OR). So könnte die AG als wichtigen Grund angeben, dass die Aktionäre bloss praktizierende Zahnärzte sein dürfen, mit denen sich die verbleibenden Aktionäre eine Zusammenarbeit vorstellen um den Gesellschaftszweck zufriedenstellend zu erfüllen und um ihre Selbständigkeit zu erhalten. Zudem ist diese Beschränkung, wenn sie alle Aktionäre gleichermaßen betrifft, sachlich mit dem Erhalt des Gesellschaftszwecks gerechtfertigt und nicht rechtsmissbräuchlich. Für eine solche müsste allerdings noch eine Abänderung der nicht vinkulierten in vinkulierte Aktien vorgenommen werden. Hierfür müsste eine öffentlich beurkundete und in den HR eingetragene Statutenänderung mit qualifizierten Beschlussquorum (Art.698 i.V.m. Art.704 Abs.1 Ziff.3 & Art.637 OR) über die Beschränkung der Namenaktien nach einer umfassende Abwägung (Sachlichkeit, schonende Rechtsausübung, Gleichbehandlungsprinzip, Treu und Glauben) vorgenommen werden. Alternativ kann die Gesellschaft jeden Erwerber grundlos ablehnen, sofern sie die Aktien zum wirklichen Wert übernimmt (Art.685b Abs.1 & 5 OR). Dabei kann sie nur bis zu 20% an eigenen Aktien übernehmen (Art.659 Abs.2 OR). I.c. wäre diese Grenze überschritten. Sie müsste zugleich weiterverkaufen, eine Kapitalherabsetzung durchführen oder auf Rechnung eines Aktionärs kaufen. **Fazit:** *Somit steht fest, dass W und V mit vinkulierten Aktien und der möglichen Übernahme der Aktien die Übertragung verhindern könnten. Für erstere wäre eine Statutenänderung nötig, bei der letztere handelt es sich um einen gesetzlichen Vinkulierungsgrund, bei der aber beachtet werden muss, dass die Gesellschaft nicht mehr als 20% übernimmt.*